

Gereonstraße 34 – 36
50670 Köln
Tel. 0221 33643-0
Fax 0221 33643-43
mail@stbk-koeln.de
www.stbk-koeln.de

4. Mai 2022

Möglichkeit zur Einreichung der Schlussabrechnung (Paket 1) für alle prüfenden Dritten ab 5. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beteiligung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern hat das BMWK in den letzten Wochen die Beta-Testphase für die Schlussabrechnung durchgeführt. Diese Testphase wurde mit einem Expertengespräch der teilnehmenden prüfenden Dritten in der vergangenen Woche abgeschlossen.

Das Feedback, mündlich wie schriftlich, hat dazu geführt, dass die Benutzerfreundlichkeit verbessert werden konnte und dass technische Fehler gefunden und bereits behoben wurden oder noch kurzfristig behoben werden.

Inhaltliche Unklarheiten, die in diesem Prozess ebenfalls identifiziert wurden, insbesondere zu Nachweispflichten und dem Erhalt sonstiger Beihilfen, sollen im FAQ-Katalog zur Schlussabrechnung bzw. in den Ausfüllhinweisen adressiert werden.

Vor dem Hintergrund des erfolgreichen Testlaufs hat das BMWK entschieden, ab Donnerstag, den 5. Mai 2022, die Möglichkeit zur Einreichung der Schlussabrechnung (Paket 1) für alle prüfenden Dritten zu öffnen. Die Schlussabrechnung soll gebündelt in zwei Paketen erfolgen. Dies soll u. a. die Anrechnung von Förderungen zwischen den jeweiligen Programmen, wie auch die Überprüfung der Einhaltung beihilferechtlicher Obergrenzen erleichtern. Zunächst wird die Einreichung der Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe I bis III sowie die November- und Dezemberhilfe im „Paket 1“ ermöglicht. Die Abrechnung der Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im „Paket 2“.

Die Beantragung, Bewilligung und Auszahlung der Corona-Wirtschaftshilfen erfolgten vielfach auf der Basis von Prognosen zu Umsätzen und Fixkosten. Im Rahmen der Schlussabrechnung wird anhand der tatsächlich erzielten Umsätze und förderfähigen Fixkosten in den Förderzeiträumen die endgültige Höhe der Billigkeitsleistungen berechnet. Im Rahmen der Schlussabrechnung können dann auch Fehleingaben in den eingereichten Erst- bzw. Änderungsanträgen korrigiert werden.

Ein in der Antragstellung gewählter Beihilferahmen (De-Minimis-Verordnung, Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, Covid-19) kann in der Schlussabrechnung gewechselt werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

